




HISCOX

Mundial by Hiscox

Die Spezialversicherung für Ferienimmobilien im In- und Ausland

Mundial by Hiscox ist ein umfangreiches Allgefahren-Versicherungskonzept zur optimalen Absicherung des Feriendomizils. Das auf deutsch geschriebene Bedingungswerk ermöglicht die Versicherung des Gebäudes zum Neubauwert sowie des Hausrats und Wertgegenständen zu flexibel wählbaren Versicherungssummen. Zudem bietet das Produkt eine Haftpflichtversicherung.

Ausgewählte Produkt-Highlights

- Versicherungsbedingungen in deutscher Sprache
- Schadenregulierung nach deutschem Standard
- Teilweise private Vermietung der Immobilie im Versicherungsschutz abgedeckt
- Schäden durch zufallsbedingte Beschädigung sind versichert
- Glasversicherung inklusive
- Umfangreiche Entschädigungsgrenzen (z. B. Kunstgegenstände bis € 20.000)
- Weltweite Außenversicherung bis zu 3 Monate
- Keine Mindestversicherungssumme erforderlich
- Tägliches Kündigungsrecht für den Kunden
- Zugang zur Hiscox Premium Lounge – Hiscox Kunden profitieren ab dem ersten Tag dank dem kostenfreien Zugang zur digitalen Plattform mit exklusiven Inhalten.

Mundial by Hiscox: Umfassend und individuell anpassbar

Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
Zusatzmodul



Gebäudeversicherung
Zusatzmodul



Hausratversicherung
Basismodul

Schadensszenarien

Die Zufriedenheit unserer Kunden im Schadenfall ist uns besonders wichtig und wir gehen weit über reine Ausgleichszahlungen hinaus. Hochqualifizierte Spezialisten kümmern sich um die Anliegen der betroffenen Kunden und greifen bei Bedarf auf ein über lange Jahre erprobtes Expertennetzwerk aus Gutachtern, Restauratoren und weiteren Dienstleistern zurück.

Die Zufriedenheit unserer Kunden bestätigt diesen außergewöhnlichen Service und wird in der Bewertung mit 4,7 von 5 Sternen verdeutlicht (Umfrage 2023).

Regenguss

Unser Kunde hat ein Landhaus in Italien. Heftige Regenfälle verursachen starke Überschwemmungen. Der Boden kann das Wasser nicht mehr aufhalten und dies läuft stundenlang in das Haus.

Der Kunde wird in Deutschland von italienischen Nachbarn darüber informiert. Er meldet den Schaden umgehend. Bei Eintreffen des Sachverständigen ist klar:

Ein Schaden in Höhe von 150.000 Euro ist am Gebäude entstanden. Zusätzlich wird Mobiliar in Höhe von 60.000 Euro beschädigt. Hiscox ersetzt den Schaden anstandslos.

Chaos in Paris

Unser Kunde hat eine Ferienwohnung in Paris. In der Silvesternacht gelangen Einbrecher in die Wohnung. Es werden Kunstgegenstände im Wert von ca. 5.000 Euro gestohlen. Offenbar ist den Tätern die Beute nicht genug und sie verwüsten zusätzlich die Wohnung und richten durch Vandalismus einen Schaden von 25.000 Euro am Mobiliar an. Hiscox zahlt beide Schäden.

Maßgeschneiderter Versicherungsschutz für folgende Ferienimmobilien

- Ferienhäuser und Ferienwohnungen in Deutschland und im europäischen Ausland
- Selbstgenutzte Immobilien oder zeitlich befristet vermietete Objekte
- Keine Mindestsumme bei Inhalt und Gebäudewert

Hinweise zur Antragsstellung

Über den Hiscox Online-Antrag können Sie bequem für Ihre Kunden mit Objekten in Deutschland und 19 weiteren Ländern in Europa individuelle Angebote erstellen und abschließen.

Für Ihre Kunden mit einer Versicherungssumme über 1.000.000 Euro im Gebäudebereich oder über 250.000 Euro im Hausratbereich berechnen wir individuelle Angebote auf Basis eines eingereichten Fragebogens. Weitere Informationen und alle Dokumente zum Produkt unter: makler.hiscox.de/ferienimmobilien-versicherung



EXKLUSIV FÜR HISCOX KUNDEN

Kostenfreier Zugriff auf unsere digitale Plattform mit exklusiven Inhalten zu den schönen Dingen des Lebens, wie Oldtimer, Kunst und Immobilien: Expertentipps, spannende Insights, informative Interviews, Deals und vieles mehr unter hiscox.de/premium-lounge



Hiscox

Bernhard-Wicki-Straße 3, 80636 München

Für Makler

T +49 89 54 58 01 100

E hiscox.info@hiscox.de

W makler.hiscox.de/ferienimmobilien-versicherung

Für Endkunden

T +49 89 54 58 01 700

E myhiscox@hiscox.de

W hiscox.de/ferienimmobilien

Hiscox in Social Media



Allgemeine Versicherungsinformationen Mundial by Hiscox

01/2019

Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
und § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

1. Versicherer

Hiscox SA
35, Avenue Monterey, L-2163 Luxembourg
eingetragen im „Registre du Commerce et des Sociétés“ (RCS)
des Großherzogtums Luxemburg, unter der Nummer B217018

Der vorliegende Versicherungsvertrag wird abgeschlossen über folgende Niederlassung:

Hiscox SA,
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Bernhard-Wicki-Straße 3, 80636 München
eingetragen im Handelsregister (HRB)
des Amtsgerichts München unter der HRB 238125

Hauptbevollmächtigter der Hiscox SA,
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland: Markus Niederreiner

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und des Hauptbevollmächtigten:
Bernhard-Wicki-Straße 3, 80636 München

Hauptgeschäftstätigkeiten der Hiscox SA, Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland sind Versicherungen für hochwertige Gebäude und Hausrat, für Kunst- und Wertgegenstände, für Oldtimer, Sammler- und Liebhaberverfahrzeuge, sowie gewerbliche Inhalts-, Gebäude- und Betriebsunterbrechungsversicherungen, Cyber-, Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O Versicherungen.

Die Mitarbeiter der Hiscox SA, Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb des konkreten Versicherungsvertrages keine Vergütung. Für Ihre Tätigkeit für die Hiscox SA, Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland im Allgemeinen erhalten die Mitarbeiter die jeweils vertraglich vereinbarte Arbeitnehmervergütung. Diese kann auch erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile enthalten.

Die Hiscox SA, Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland bietet im Rahmen des Direkt-Vertriebs seiner Versicherungsprodukte eine Beratung zu den angebotenen Versicherungsprodukten gemäß den gesetzlichen Vorgaben an.

2. Aufsichtsbehörde

Zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde für die Hiscox SA:

Commissariat Aux Assurances, 7, boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg,
Grand Duché de Luxembourg

Tel.: +352(0)22 69 11 1
Fax: +352(0)22 69 10
E-Mail: caa@caa.lu
Website: www.caa.lu

Zusätzliche Versicherungsaufsichtsbehörde für die deutsche Niederlassung der Hiscox SA:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Tel.: +49(0)228 4108 0
Fax: +49(0)228 4108 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
Website: www.bafin.de

3. Garantiefond

Für luxemburgische Versicherungsgesellschaften besteht kein Garantiefonds.

4. Anwendbare Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Dem Vertrag liegen die Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2019 zugrunde sowie etwaige weitere besondere Vereinbarungen und Klauseln, die in dem Versicherungsschein aufgeführt sind.
 - b) Es handelt sich bei dem vorliegenden Versicherungsvertrag um eine Hausrat-, Kunst- und Wertgegenständeversicherung. Gebäude und private Haftpflichtrisiken sind ebenfalls über diesen Vertrag versicherbar. In der Gebäudeversicherung sowie in der Hausrat-, Kunst- und Wertgegenständeversicherung sind die versicherten Sachen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung). Insbesondere sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl, Vandalismus und zufallsbedingte Beschädigung versichert. In der Haftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht für Sie als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens versichert.
- Die Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen sind im Versicherungsschein und/oder in den Versicherungsbedingungen ausgewiesen. Weitere Einzelheiten zur Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte den unter Absatz 4. a) aufgeführten Versicherungsbedingungen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung der Versicherungssummen und der Selbstbehalte, berechnet. Die konkreten Prämien einschließlich der Versicherungssteuer werden im Angebot sowie im Versicherungsschein nach den selbständigen Vertragsteilen Gebäude, Hausrat (inkl. Kunst- und Wertgegenstände) und Haftpflicht einzeln aufgeschlüsselt. Bei Risiken im Ausland fallen die ausländischen Versicherungssteuern sowie ggf. zusätzliche Gebühren an.

6. Zahlung und Zahlungsweise

Bei den Versicherungsprämien handelt es sich in der Regel um Jahresprämien. Diese gelten jeweils für ein Jahr. Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Die Prämie ist in der Regel an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung. Mit Ihrer Zustimmung können wir die Versicherungsprämie auch direkt per Lastschriftverfahren einziehen.

7. Gültigkeitsdauer des Angebots

Die Gültigkeitsdauer unseres Angebots beträgt zwei Monate ab Ausstellungsdatum.

**8. Zustandekommen
des Vertrages/Ver-
sicherungsbeginn**

Der Versicherungsvertrag kann sowohl im Rahmen des so genannten Invitatio-Modells als auch im Rahmen des so genannten Antrags-Modells abgeschlossen werden.

Im Rahmen des Invitatio-Modells unterbreiten wir Ihnen ein verbindliches Vertragsangebot. Wenn Sie diesem Vertragsangebot zustimmen möchten, dann können Sie dies durch Übermittlung Ihrer Annahmeerklärung tun. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang Ihrer Annahmeerklärung bei uns oder bei dem von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsmittler zustande.

In der Regel liegt der Versicherungsbeginn des Vertrages frühestens an dem Tag des Ausstellungsdatums des Angebots und spätestens am Tag des Ablaufs der oben angegebenen Gültigkeitsdauer des Angebots. Wenn nichts anderes vereinbart ist, fallen der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes auf denselben Tag.

Abweichend davon können Sie oder der von Ihnen bevollmächtigte Vermittler auch einen anderen Versicherungsbeginn außerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn wir Ihnen diesen abweichenden Beginn in Textform bestätigen.

Wenn Sie mit uns einen Versicherungsvertrag im Rahmen des so genannten Antrags-Modells schließen möchten, müssen Sie einen verbindlichen Antrag auf Abschluss einer Versicherung unter Angabe eines von Ihnen gewünschten Versicherungsbeginns stellen, frühestens jedoch an dem Tag Ihrer Angebotsabgabe.

In diesem Fall kommt der Vertrag mit Eingang unserer Annahmeerklärung und des Versicherungsscheines bei Ihnen zustande. Der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes fallen auf denselben Tag.

In beiden oben genannten Verfahren ist die Gewährung des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der Erst- oder Folgeprämien. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die jeweiligen Versicherungsbedingungen. Die Fälligkeit der Prämienzahlung können Sie den jeweiligen Rechnungen entnehmen.

**9. Widerrufsbelehrung
nach § 8 Abs. 2
Nr. 2 VVG****Widerrufsbelehrung****Abschnitt 1****Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise****Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen, einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen, diese Belehrung, als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten sowie die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Hiscox SA, Niederlassung für Deutschland, Bernhard-Wicki-Straße 3, 80636 München.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49(0)89 54 58 01 199.

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu senden: hiscox.underwriting@hiscox.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den entsprechenden Anteil des im Versicherungsangebot und/oder im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrages. Die Erstat-

tung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden einzeln aufgeführt. Wir haben Sie zu informieren über:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3.
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen;
6. die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen sowie die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
8.
 - a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
 - b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, bei-

spielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung.

10. Laufzeit des Vertrages / Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird in der Regel für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen. Diese beträgt in der Regel 12 Monate, es sei denn wir haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In diesem Fall ist die Laufzeit dem Versicherungsschein zu entnehmen. Für eventuell folgende Vertragsperioden gilt in der Regel ebenfalls eine Laufzeit von 12 Monaten.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Sie können den Vertrag – unabhängig von der vorbezeichneten Kündigungsfrist – nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.

Daneben haben sowohl Sie als auch wir die Möglichkeit, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß der Allgemeinen Regelungen im Rahmen der Versicherungsbedingungen zu kündigen.

11. Anwendbares Recht / Vertragssprache / Gerichtsstand

Dem Vertrag – einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss – liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragssprache ist Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen Ihnen und uns in Deutsch.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen gegen uns können Sie bei dem Gericht an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder bei dem Gericht an unserem Geschäftssitz anhängig machen.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum EWG ist, oder ist Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

12. Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich jederzeit unter folgender Adresse direkt an uns wenden:

Hiscox SA
Niederlassung für Deutschland
Bernhard-Wicki-Straße 3
80636 München

Tel.: +49(0)89 54 58 01 100
Fax: +49(0)89 54 58 01 199
E-Mail: beschwerden@hiscox.com

Des Weiteren sind wir Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Eine entsprechende Beschwerde müsste von Ihnen an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Das Recht zum Bestreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: +49(0)1804 22 44 24
Fax: +49(0)1804 22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zudem haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden, auch in deutscher Sprache, an den Insurance Ombudsman in Luxemburg zu senden. Eine entsprechende Beschwerde müsste von Ihnen an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Das Recht zum Bestreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Insurance Ombudsman ACA, 12, rue Erasme, L-1468 Luxembourg
Tel.: +352(0)44 21 44 1
Fax: +352(0)44 02 89
E-Mail: mediateur@aca.lu

Schließlich können Sie Ihre Beschwerde auch an die beiden unter Ziffer 2 dieser Informationen bezeichneten Aufsichtsbehörden richten.

Versicherer: Hiscox SA, Niederlassung für Deutschland

Produkt: Mundial by Hiscox

Aufsichtsbehörde für die Hiscox SA Niederlassung für Deutschland ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – Registernummer 5214. Aufsichtsbehörde für Hiscox SA am Hauptsitz ist das Commissariat aux Assurances (CAA) in Luxembourg – Registernummer B217018.

Dieses Dokument gibt einen Überblick über die wichtigsten Informationen zu diesem Versicherungsvertrag.
Vollständige vorvertragliche und vertragliche Informationen zu diesem Produkt finden Sie in der Vertragsdokumentation.

Art der angebotenen Versicherung:

Es handelt sich um eine Gebäude-, Hausrat-, Kunst- und Wertgegenständeversicherung für Ferienhäuser.
Die privaten Haftpflichtrisiken sind ebenfalls über diesen Vertrag versicherbar.



Was ist versichert?

Über dieses Versicherungsprodukt können Ihre Gebäude, Ihr Hausrat, Ihre Kunst- und Wertgegenstände sowie Ihre Privathaftpflicht versichert werden. Hier erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten versicherten Sachen und Risiken. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

Gebäude:

- ✓ Versichert sind Ihre im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art (Allgefahren-Versicherung); z.B. Schäden durch:
 - ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel
 - ✓ Vandalismus
 - ✓ Zufallsbedingte Beschädigung
- ✓ Wenn versicherte Sachen völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir den Neuwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
- ✓ Zusätzlich ersetzen wir auch verschiedene Kosten, welche aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig sind; insbesondere sind folgende Positionen insgesamt bis zu 25 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus versichert:
 - ✓ das Auf-, das Wegräumen, die Entsorgung und der Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen
 - ✓ der Transport und die Lagerung versicherter Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist
 - ✓ zusätzliche Baunebenkosten aufgrund behördlicher Auflagen (z.B. Architekten-, Konstruktions- und Planungskosten)
 - ✓ der Ausfall von Mieteinnahmen bei vermieteten Gebäuden, höchstens jedoch für 1 Jahr

Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände:

- ✓ Versichert sind Ihr Hausrat, Ihre Kunst- und Wertgegenstände gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art; z.B. Schäden durch:
 - ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel
 - ✓ Vandalismus
 - ✓ Zufallsbedingte Beschädigung
- ✓ Wenn Hausrat zerstört wird oder abhandenkommt, ersetzen wir den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- ✓ Wenn Kunstgegenstände völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir die mit uns zuvor vereinbarten Beträge oder den Marktwert.



Was ist nicht versichert?

Hier erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten nicht versicherten Sachen und Risiken. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

Gebäude:

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- ✗ Schäden, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig ist, es sei denn, die Schäden wurden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion verursacht
- ✗ Schäden durch Grundwasser, Witterungsniederschläge, Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden
- ✗ Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien
- ✗ Schäden durch wetterbedingte Luftbewegungen, es sei denn, es handelt sich um Sturm (mindestens Windstärke 8)

Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände:

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- ✗ Schäden durch Verlieren, Liegenlassen, unaufklärbares Abhandenkommen oder Diebstahl, es sei denn, es handelt sich um Einbruchdiebstahl oder Fahrraddiebstahl eines mit einem Schloss gesicherten Fahrrads
- ✗ Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Rückstau, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden
- ✗ Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien

Privathaftpflicht:

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche:

- ✗ soweit sie aufgrund des Vertrages oder besonderer Zusagen über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen
- ✗ gegen versicherte Personen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer von Luft-, Wasser-, Kraftfahrzeugen aller Art und deren Anhängern
- ✗ aus Schäden an gemieteten oder gepachteten beweglichen Sachen (mit Ausnahme von Mobiliar in Hotels, angemieteten Ferienhäusern oder -wohnungen) und allen daraus resultierenden Vermögensschäden
- ✗ aus Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß



- ✓ Wenn Wertgegenstände völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir die mit uns zuvor vereinbarten Beträge oder den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.
- ✓ Zusätzlich ersetzen wir auch verschiedene Kosten, welche aufgrund eines Versicherungsfalls notwendig sind; insbesondere sind folgende Positionen insgesamt bis zu 25 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus versichert:
 - ✓ Kosten für das Auf-, das Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen
 - ✓ Kosten, die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen
 - ✓ Kosten für Transport und Lagerung versicherter Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist

Privathaftpflicht:

- ✓ Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Hier erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten Deckungsbeschränkungen. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

Begrenzung der Entschädigungsleistung (Gebäude):

- ! für Mauern, Tore und Zäune 2.500 €
- ! für Überspannungsschäden 5.000 €
- ! für Außenanlagen (z.B. Wege, Brunnen) 10.000 €

Begrenzung der Entschädigungsleistung (Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände):

- ! für Bargeld 500 €
- ! für Diebstahl von Fahrrädern außerhalb des Versicherungsortes 500 €
- ! für Überspannungsschäden 5.000 €
- ! für Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen 5.000 €
- ! für Kunstgegenstände 20.000 €

Begrenzung der Entschädigungsleistung (Privathaftpflicht):

- ! für Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel 5.000 €
- ! für öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz 5.000 €



Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht für Gebäude, Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände an den im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsadressen. Weiterhin sind Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände weltweit versichert, wenn sie nur vorübergehend (nicht mehr als 3 Monate) vom Versicherungsort entfernt werden, wobei die Entschädigung auf insgesamt 10.000 € (davon für Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine oder Gegenstände aus Edelmetallen auf insgesamt 2.500 €) begrenzt ist. Für Ihre Privathaftpflicht besteht weltweiter Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Hier erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten Verpflichtungen. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

- Sie müssen uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, anzeigen.
- Sie dürfen nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch uns keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen informieren Sie uns nach Kenntnis unverzüglich.
- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- Sie müssen uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich informieren.
- Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls Schäden durch Fahrraddiebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Wenn wir mit Ihrem Makler ein Maklerinkasso vereinbart haben, zahlen Sie die Prämie an Ihren Makler, ansonsten können Sie Ihre Prämie an uns überweisen oder per Lastschrift von uns einziehen lassen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt um 0:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr des im Versicherungsschein genannten Zeitraums. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit in Textform kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.



Index

Versicherungsschutz

Abschnitt A **2** **Gebäude**

- I. Versicherte Sachen
- II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall
- III. Herbeiführung des Versicherungsfalles
- IV. Risikoausschlüsse
- V. Räumlicher Geltungsbereich
- VI. Leistungen des Versicherers
- VII. Selbstbehalt

Abschnitt B **5** **Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände**

- I. Versicherte Sachen
- II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall
- III. Herbeiführung des Versicherungsfalles
- IV. Risikoausschlüsse
- V. Räumlicher Geltungsbereich
- VI. Leistungen des Versicherers
- VII. Selbstbehalt

Abschnitt C **10** **Haftpflicht**

- I. Umfang/Gegenstand der Versicherung/Versicherungsfall
- II. Mitversicherte Personen
- III. Versicherte Risiken
- IV. Risikoausschlüsse
- V. Leistungen des Versicherers
- VI. Entschädigungsgrenzen
- VII. Vorsorge
- VIII. Selbstbehalt

Allgemeine Regelungen **16**

- I. Definition der Vertragsparteien
- II. Prämienzahlung
- III. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss
- IV. Repräsentanten
- V. Versicherung für fremde Rechnung
- VI. Gefahrerhöhung
- VII. Obliegenheiten
- VIII. Subsidiäre Haftung
- IX. Sachverständigenverfahren
- X. Dauer des Versicherungsvertrages
- XI. Anpassung des Prämienatzes
- XII. Anpassung der Versicherungssummen
- XIII. Innovationsklausel
- XIV. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände
- XV. Ansprechpartner

Abschnitt A - Gebäude

I. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Mitversichert sind Nebengebäude, Gebäudezubehör, Gebäudebestandteile und Grundstücksbestandteile, sofern sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Bei Eigentumswohnungen ist nur das Sondereigentum an Ihrer Wohnung versichert, nicht jedoch Ihr Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Mitversichert sind auch Ver- und Entsorgungsleitungen der versicherten Gebäude (innerhalb des Versicherungsortes), soweit Sie diese instand halten müssen.

II. Versicherte Risiken/ Versicherungsfall

Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung/Versicherungsfall).

III. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen. Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem Ihrem Verschulden entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

IV. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist, es sei denn, die Schäden wurden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion verursacht;
2. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z. B. Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung verursacht;
3. Schäden durch wetterbedingte Luftbewegungen, es sei denn, es handelt sich um Sturm (mindestens Windstärke 8);
4. Schäden durch Grundwasser, Witterungsniederschläge, Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
5. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Nagetiere sowie Schäden durch Kauen, Kratzen, Nagen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Haustiere;
6. Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
7. Schäden von Rissen an Gebäuden, es sei denn, sie sind durch Sturm, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
8. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
9. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr. Ersetzt werden jedoch Explosionsschäden, die durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind (Blindgängerschäden);
10. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen.

**V. Räumlicher
Geltungsbereich**

Versicherungsschutz besteht an den im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsadressen (Versicherungsort).

**VI. Leistungen des
Versicherers**

1. Totalschäden

Wenn versicherte Sachen völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir den Neuwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles. Neuwert ist der Betrag, der zum Eintritt des Versicherungsfalles aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Bei Gebäuden ist der ortsübliche Neubauwert maßgebend.

2. Teilschäden

Wenn versicherte Sachen teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung, höchstens jedoch den ortsüblichen Neubauwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

3. Zusätzliche Kosten

Wir ersetzen Ihre Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten durften, sowie folgende aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordene Kosten:

3.1. für das Auf-, das Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen;

3.2. die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;

3.3. für Transport und Lagerung versicherter Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;

3.4. für zusätzliche Baunebenkosten aufgrund behördlicher Auflagen (z. B. Architekten-, Konstruktions- und Planungskosten);

3.5. für die Unterbringung im Hotel oder in einer vergleichbaren Unterkunft im Falle der Unbewohnbarkeit des Gebäudes bis zur Wiederbewohnbarkeit, höchstens jedoch für 1 Jahr;

3.6. für den Ausfall von Mieteinnahmen bei vermieteten Gebäuden, höchstens jedoch für 1 Jahr;

3.7. für den Schutz (z. B. Bewachung) versicherter Sachen;

3.8. für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entstehen.

4. Leistungsobergrenzen

4.1. Versicherte Sachen

Die Versicherungsleistung für versicherte Sachen ist insgesamt je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

4.2. Kosten

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 3.1. bis 3.6. werden insgesamt bis zu 25 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, auf unsere Weisung entstandene Kosten insgesamt bis zu 100 % der Versicherungssumme.

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 3.7. und 3.8. werden bis maximal € 5.000 je Kostenposition über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

4.3. Entschädigungsgrenzen

Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

- für Mauern, Tore und Zäune 2.500 €
- für Pflanzen, die derart beschädigt werden,
dass eine natürliche Regeneration
nicht zu erwarten ist 2.500 €
- für Überspannungsschäden 5.000 €
- für Außenanlagen (z. B. Wege, Brunnen) 10.000 €

4.4. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, so ersetzen wir den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert, es sei denn, Sie haben mit uns einen Unterversicherungsverzicht vereinbart.

VII. Selbstbehalt

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

Abschnitt B - Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände

I. Versicherte Sachen

1. Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände

Versichert sind Ihr Hausrat, Ihre Kunstgegenstände und Ihre Wertgegenstände bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Hausrat sind alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Einrichtung oder zum privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen, außer Kunst- und Wertgegenstände.

Mitversichert sind auch in das Gebäude eingefügte bewegliche Sachen, Antennenanlagen oder Markisen, soweit Sie hierfür das Risiko tragen.

Kunstgegenstände sind folgende zum privaten Gebrauch dienende Gegenstände, soweit es sich hierbei nicht um Wertgegenstände handelt:

- antiquarische Möbel;
- Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Drucke, Fotokunst, Collagen, Grafiken;
- Skulpturen, Plastiken, Objektkunst, Installationen, Landart;
- Videokunst, Mediaart;
- Teppiche, Gobelins;
- Musikinstrumente;
- antiquarische Bücher, Manuskripte;
- wertvolle Sammler- und Liebhaberobjekte.

Wertgegenstände sind folgende zum privaten Gebrauch dienende Gegenstände:

- Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine;
- Gegenstände aus Gold, Silber und Platin;
- Briefmarken, Münzen, Medaillen;
- Jagd- und Sportwaffen;
- Kameras, Laptops;
- Bargeld, Schecks;
- Kredit-, Scheck- und Bankkarten;
- Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere.

Ihr Hausrat sowie Ihre Kunst- und Wertgegenstände, die auch, aber nicht ausschließlich privat genutzt werden, wie insbesondere die Einrichtung des häuslichen Arbeitszimmers, gelten als versicherte Sachen und sind im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen mitversichert.

2. Nicht versichert sind:

- 2.1. Kraftfahrzeuge aller Art, deren Anhänger und zulassungspflichtige E-Bikes, es sei denn, es handelt sich um motorisierte Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Go-Karts oder Spielfahrzeuge;
- 2.2. Wasserfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Surfbretter, Kanus, Schlauch-, Falt- oder Ruderboote einschließlich ihrer Motoren;
- 2.3. Luftfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Flugdrachen, Fall- oder Gleitschirme;
- 2.4. Gegenstände, die Ihren Mietern oder Untermietern gehören;
- 2.5. Tiere außer Haustiere.

**II. Versicherte Risiken/
Versicherungsfall**

Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung/Versicherungsfall).

**III. Herbeiführung des
Versicherungsfalles**

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen. Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem Ihrem Verschulden entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

IV. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden durch Verlieren, Liegenlassen, unaufklärbares Abhandenkommen oder Diebstahl, es sei denn, es handelt sich um Einbruchdiebstahl oder Fahrraddiebstahl eines mit einem Schloss gesicherten Fahrrads;
2. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z. B. Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Leitungswasser oder Überspannung verursacht;
3. Schäden durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
4. Schäden durch wetterbedingte Luftbewegungen, es sei denn, es handelt sich um Sturm (mindestens Windstärke 8);
5. Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Rückstau, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
6. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Nagetiere sowie Schäden durch Kauen, Kratzen, Nagen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Haustiere;
7. Schäden an Sportausrüstungen, während sie im Gebrauch sind;
8. Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
9. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
10. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr. Ersetzt werden jedoch Explosionsschäden, die durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind (Blindgängerschäden);
11. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
12. Schäden durch Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung.

**V. Räumlicher
Geltungsbereich**

1. Versicherungsort
Versicherungsort sind die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsadressen.
2. Außenversicherung
 - 2.1. Die versicherten Sachen sind weltweit versichert, wenn sie nur vorübergehend (nicht mehr als 3 Monate) vom Versicherungsort entfernt werden. Die Entschädigung ist auf insgesamt € 10.000 je Schadenfall begrenzt.

Soweit in diesen Bedingungen oder im Versicherungsschein geringere Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden, gelten diese – in Summe maximal bis zu einem Betrag von € 10.000.

Für Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine oder Gegenstände aus Edelmetallen ist die Entschädigung auf insgesamt € 2.500 je Schadenfall begrenzt.

2.2. Wohnungswechsel

Im Falle eines Wohnungswechsels geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der alten Wohnung erlischt spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn, es sei denn, die Weiterversicherung wird mit uns vereinbart.

VI. Leistungen des Versicherers

1. Totalschäden

Wenn Hausrat völlig zerstört wird oder abhandenkommt, ersetzen wir Ihnen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Wenn Kunstgegenstände völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir Ihnen gemäß § 76 VVG die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Marktwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Wenn Wertgegenstände völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir Ihnen gemäß § 76 VVG die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

2. Teilschäden

Wenn Hausrat teilweise beschädigt wird, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung, höchstens jedoch den Neuwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Wenn Kunstgegenstände teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung. Wir erstatten jedoch höchstens den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe); falls keine Taxe vereinbart ist, höchstens den Marktwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Wenn Wertgegenstände teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung. Wir erstatten jedoch höchstens den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe); falls keine Taxe vereinbart ist, höchstens den Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

3. Eigentumsübergang

Im Falle einer Entschädigung des mit uns zuvor vereinbarten Betrages (Taxe), des Neu- oder Marktwertes gehen die zerstörten, abhandengekommenen oder beschädigten Gegenstände in unser Eigentum über.

4. Zusätzliche Kosten

Wir ersetzen Ihre Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten durften, sowie folgende aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordene Kosten:

- 4.1. für das Auf-, das Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen;
- 4.2. die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
- 4.3. für Transport und Lagerung versicherter Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;
- 4.4. für die Unterbringung im Hotel oder in einer vergleichbaren Unterkunft im Falle der Unbewohnbarkeit der Wohnung bis zur Wiederbewohnbarkeit, höchstens jedoch für 1 Jahr;
- 4.5. für den Schutz (z. B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen;
- 4.6. für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Haus- oder Wohnungstüren, Fenster, Tresore oder Alarmsysteme abhandengekommen sind;
- 4.7. für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder durch Vandalismus innerhalb der Wohnung entstanden sind;
- 4.8. für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten zu beseitigen;
- 4.9. für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entstehen.

5. Leistungsobergrenzen

5.1. Versicherte Sachen

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist insgesamt je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

5.2. Vorsorge

Für Werterhöhungen oder Neuerwerbungen von Hausrat, Kunst- oder Wertgegenständen während einer Versicherungsperiode steht Ihnen eine zusätzliche Versicherungssumme von bis zu 15 % der jeweils vereinbarten Versicherungssumme für Hausrat, Kunst- oder Wertgegenstände zur Verfügung, wenn Sie uns spätestens bis zum Ablauf dieser Versicherungsperiode hierüber informieren (Vorsorge).

5.3. Kosten

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 4.1. bis 4.3. werden insgesamt bis zu 25 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, auf unsere Weisung entstandene Kosten insgesamt bis zu 100 % der Versicherungssumme.

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 4.4. bis 4.9. werden bis maximal € 5.000 je Kostenposition über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

5.4. Entschädigungsgrenzen

Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen, es sei denn, Sie haben höhere Entschädigungsgrenzen mit uns vereinbart:

· für Bargeld	500 €
· für Gegenstände im Freien am Versicherungsort	500 €
· für Diebstahl von Fahrrädern außerhalb des Versicherungsortes	500 €
· für Haustiere	500 €
· für Kameras, Laptops	1.000 €
· für Jagd- und Sportwaffen	1.000 €
· für Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere, Schecks	2.000 €
· für Überspannungsschäden	5.000 €
· für Briefmarken, Münzen, Medaillen	5.000 €
· für Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen	5.000 €
· für Kunstgegenstände	20.000 €

5.5. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, so ersetzen wir den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert, es sei denn, Sie haben mit uns einen Unterversicherungsverzicht vereinbart.

VII. Selbstbehalt

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

Abschnitt C - Haftpflichtversicherung

I. Umfang/Gegenstand der Versicherung/ Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert sind neben Ihnen:

1. alle mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, solange sie bei Ihnen behördlich gemeldet sind und keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen;
2. Ihre minderjährigen Kinder auch an anderen Orten (z. B. Internat);
3. Ihre unverheirateten Kinder bis zu deren 30. Geburtstag auch an anderen Orten, solange sie sich im Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr), in Ausbildung oder im Studium befinden oder als pflegebedürftig anerkannt sind;
4. vorübergehend in den Familienverbund eingegliederte Personen (z. B. Au-pair, Austauschschüler), sofern sie keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen;
5. in Ihrem Haushalt arbeitsvertraglich beschäftigte Personen im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Tätigkeit (z. B. Haushalts- oder Gartenhilfen, Pflegehilfen).

Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf diese Mitversicherten entsprechend anwendbar.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie bleiben neben den Mitversicherten auch für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

III. Versicherte Risiken

Versichert ist entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen (Ziffer III.1 und III.2) sowie den sonstigen Regelungen des Vertrages Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

1. Sie haben Versicherungsschutz:
 - 1.1. als Privatperson;
 - 1.2. als Aufsichtsperson über minderjährige Kinder;
 - 1.3. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - 1.4. als Arbeitgeber der in Ihrem Privathaushalt beschäftigten Personen;
 - 1.5. bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit, außer bei öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern sowie wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter;
 - 1.6. als Haus- bzw. Wohnungs- und Grundstückseigentümer für die selbst genutzten Objekte an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung), soweit sich diese nicht außerhalb der geographischen Grenzen Europas befinden.

Zusätzlich

- a. aus der Vermietung eigener bebauter sowie unbebauter Grundstücke oder Objekte zur privaten Nutzung Dritter, wenn nicht entweder eine Gesamtfläche von 10.000 qm oder ein Bruttojahresmietwert von € 30.000 überstiegen wird;

- b. aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, sofern diese der Versorgung der selbst genutzten Objekte an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen dient, auch wenn eine Einspeisung von Strom in das Stromnetz erfolgt;
 - c. aus dem privaten Betrieb einer Erdwärmeanlage, sofern diese ausschließlich der Versorgung der selbst genutzten Objekte an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen dient;
 - d. als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- 1.7. bei Schäden aus der Verletzung von durch Mietvertrag übernommenen Verkehrssicherungspflichten (z. B. Beleuchtung, Streuen oder Schneeräumen);
- 1.8. als Bauherr von An- und Umbauten, Reparatur- und Grabearbeiten an den selbst genutzten Objekten an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen, soweit sich diese nicht außerhalb der geographischen Grenzen Europas befinden, bis zu Gesamtbaukosten von € 25.000 je Bauvorhaben (Bauherrenhaftpflichtversicherung);
- 1.9. für Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel.
Nicht mitversichert sind jedoch vom Kunden überlassene Schlüssel, nicht private Tresorschlüssel sowie die mittelbaren Folgeschäden des Schlüsselverlustes. Als Schlüssel gelten auch Code-Karten und andere Schlüsselarten, soweit sie die Funktion eines Schlüssels haben;
- 1.10. bei Schäden aus dem Abhandenkommen sonstiger fremder Sachen, die sich im rechtmäßigen Besitz der versicherten Person befinden. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens von Geld, Urkunden, Wertpapieren, Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen und Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;
- 1.11. bei Beschädigung oder Vernichtung unbeweglicher Sachen, die von Ihnen gemietet, geleast oder gepachtet sind (Mietsachschäden);
- 1.12. auf Ihren Wunsch ersetzen wir Schäden auch dann, wenn keine Haftung besteht, weil
- a. ein Schaden bei unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte entstanden ist (Gefälligkeitsschäden);
 - b. die versicherte Person wegen Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (z. B. infolge Demenz) gemäß § 827 BGB oder als Kind gemäß § 828 BGB nicht verantwortlich ist und keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt;
- 1.13. bei Ansprüchen aufgrund von Verstößen gegen das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG);
- 1.14. für Gewässerschäden, für die Sie als Inhaber folgender Anlagen sowie aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe verantwortlich gemacht werden (Gewässerschadenhaftpflicht):
- a. Behälter (z. B. Benzinkanister) bis zu 100 Liter oder Kilogramm Fassungsvermögen je Behälter;
 - b. Heizöl- oder Flüssiggastanks mit einem Fassungsvermögen von bis zu 10.000 Liter zur Versorgung der selbst genutzten Objekte an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen;
 - c. privat genutzte Abwassergruben, die ausschließlich für häusliche Abwässer genutzt werden. Dies gilt nur für die selbst genutzten Objekte an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen, soweit sich diese nicht außerhalb der geographischen Grenzen Europas befinden;

1.15. für den erlaubten privaten Besitz und für den Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

2. Mitversichert ist auch:

2.1. Ihre während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eintretende öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz, wenn dieser Umweltschaden plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig eingetreten ist;

2.2. ein während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eintretender Versicherungsfall, der einen reinen Vermögensschaden zur Folge hat. Weiterhin nicht versichert sind jedoch Vermögensschäden:

- a. aus von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen;
- b. aus Geld-, Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- und ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, Vermittlungsgeschäften aller Art sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- c. aus planender, beratender, prüfender, Gutachter-, bau- oder montageleitender Tätigkeit;
- d. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- e. aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- f. wegen der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Kostenvoranschlägen;
- g. aufgrund von Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit in Leitungs- oder Aufsichtsgremien in Zusammenhang stehen;
- h. aus der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte, des Kartell- und Wettbewerbsrechts sowie aus der Vergabe von Lizenzen;
- i. aufgrund bewussten Abweichens von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstigen bewussten Pflichtverletzungen;
- j. aufgrund des Abhandenkommens von Sachen, einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen etc.;
- k. wegen ständiger Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

2.3. Forderungsausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass Sie oder eine nach diesem Vertrag mitversicherte Person während der Wirksamkeit dieser Privathaftpflichtversicherung von einem Dritten geschädigt werden und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung nicht nachkommen kann, weil eine Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzverpflichteten Dritten festgestellt worden und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Rahmen und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich – vorbehaltlich der hier für die Forderungsausfalldeckung beschriebenen Sonderregelungen – nach den Bestimmungen dieser Privathaftpflichtversicherung, d. h., wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz nach dieser Privathaftpflichtversicherung hätte. Im Rahmen der Forderungsausfalldeckung finden daher auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten. So besteht insbesondere für Schäden, die im Rahmen der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Schädigers verursacht werden, und für vorsätzlich herbeigeführte Schäden kein Versicherungsschutz.

Im Rahmen der Forderungsausfalldeckung besteht Versicherungsschutz allerdings nur für Schadenfälle, die sich in den Mitgliedstaaten der EU, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein ereignen.

Über den Rahmen dieser Privathaftpflichtversicherung hinaus sind jedoch auch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter von Hunden, Pferden und wilden Tieren bei der Forderungsausfalldeckung mitversichert.

Voraussetzungen für unsere Leistungspflicht sind:

- die Feststellung der Forderung gegenüber dem Schädiger durch ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem der vorstehend genannten Staaten, in dem Versicherungsschutz für die Forderungsausfalldeckung besteht,
- die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schädigenden Dritten, nachgewiesen dadurch, dass eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder aussichtslos erscheint oder ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder mangels Masse abgelehnt wurde, sowie
- die Abtretung der Ansprüche gegen den schadenersatzverpflichteten Dritten in Höhe der Versicherungsleistung nebst Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels und Mitwirkung an der Umschreibung des Titels auf uns.

3. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind:

- 3.1. die Gefahren eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes oder aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Arten (außer ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß Ziffer II.1.5.);
- 3.2. die Gefahren einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
- 3.3. Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen.

IV. Risikoausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche:

1. aufgrund von Schäden, die durch versicherte Personen vorsätzlich herbeigeführt werden;
2. aufgrund eines vorsätzlichen Abweichens von Gesetzen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen;
3. die daraus resultieren, dass versicherte Personen Erzeugnisse in den Verkehr bringen oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen, obwohl sie Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit haben;
4. der in diesem Vertrag versicherten Personen untereinander; dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften;
5. soweit sie aufgrund des Vertrages oder besonderer Zusagen über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen;
6. aus der Ausübung der Jagd;
7. aufgrund der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie den Vorbereitungen hierzu;
8. aufgrund von Personenschäden mitversicherter Personen, auch wenn es sich hierbei um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von in Ihrem Haushalt arbeitsvertraglich beschäftigten Personen gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
9. aufgrund von Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Ansteckung resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit Ihnen gehörender, von Ihnen gehaltener oder veräußerter Tiere entstanden sind. Es besteht jedoch Versicherungsschutz in beiden Fällen, wenn Sie beweisen, dass Sie oder eine mitversicherte Person weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben;
10. aus Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß;
11. aus Schäden an gemieteten oder gepachteten beweglichen Sachen (mit Ausnahme von Mobiliar in Hotels, angemieteten Ferienhäusern oder -wohnungen) und allen daraus resultierenden Vermögensschäden;
12. die durch von versicherten Personen hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
13. gegen versicherte Personen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer von Luft-, Wasser-, Kraftfahrzeugen aller Art und deren Anhängern. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht:
 - aus dem Gebrauch nicht versicherungspflichtiger oder unbemannter Luftfahrzeuge,
 - aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen mit einer Gesamtlänge von weniger als 6 Metern und einer Motorleistung von weniger als 25 kW,
 - aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, für die bei Inbetriebnahme auf öffentlichen Straßen keine Zulassungspflicht besteht (§ 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung), jeweils soweit der Führer des Fahrzeugs über die erforderliche Erlaubnis verfügt;
14. wegen Sachschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche durch Senkungen von Grundstücken, Erdbeben oder Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen;
15. wegen Schäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;

16. aus Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
17. wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
18. aus Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
19. wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

V. Leistungen des Versicherers

1. Unsere Leistungspflicht umfasst neben der Prüfung der Haftpflichtfrage die Freistellung von berechtigten und die Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen.
2. Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren
Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von uns gewünscht oder genehmigt, tragen wir die sich aus der Gebührenordnung ergebenden oder mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten.
3. Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
Von uns zu tragende Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.
4. Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

VI. Entschädigungsgrenzen

Für diesen Abschnitt gelten folgende Entschädigungsgrenzen, es sei denn, Sie haben abweichende Entschädigungsgrenzen mit uns vereinbart:

- für Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel € 5.000,
- für Abhandenkommen sonstiger fremder Sachen, die sich im rechtmäßigen Besitz der versicherten Person befinden, € 1.000,
- für Ersatzleistungen trotz des Fehlens eines Haftpflichtanspruchs aufgrund der §§ 827 f. BGB oder wegen Gefälligkeitsschäden € 1.000,
- für die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz € 5.000.

VII. Vorsorge

Für Erhöhungen, Erweiterungen oder neu hinzukommende Risiken gewähren wir Ihnen im Rahmen der vorstehenden Bedingungen Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz besteht insoweit aber nur, wenn Sie uns jedes neu eingetretene Risiko spätestens nach 3 Monaten anzeigen. Sollten Sie dieser Anzeigepflicht nicht fristgemäß nachkommen, entfällt der Versicherungsschutz für Erhöhungen, Erweiterungen oder neu hinzukommende Risiken rückwirkend.

VIII. Selbstbehalt

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt, nicht jedoch bei Personenschäden.

Allgemeine Regelungen

I. Definition der Vertragsparteien

1. Versicherungsnehmer

In diesem Versicherungsvertrag Mundial by Hiscox wird der Versicherungsnehmer mit „Sie“, „Ihre“ oder „Ihr“ bezeichnet.

2. Versicherer

In diesem Versicherungsvertrag Mundial wird der Versicherer mit „wir“, „unser“ oder „uns“ bezeichnet.

II. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings sind wir nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Solange die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgeprämien

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, dürfen wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen werden wir die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Wir dürfen die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leisten, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass wir die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

III. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung haben Sie alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, anzuzeigen.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzen Sie Ihre Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Falle haben wir aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalles sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie Ihre Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

IV. Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

V. Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht auch insoweit nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

3.1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten von Ihnen von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und das Interesse des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant von Ihnen ist.

3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung von Ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar war. Unabhängig davon, ob der Vertrag mit Wissen des Versicherten geschlossen wurde, kommt es auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert hat.

VI. Gefahrerhöhung

1. Sie dürfen nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch uns keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen informieren Sie uns nach Kenntnis unverzüglich.

2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die zum Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen gefahrerheblichen Umstände so ändern, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens generell wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn:

- 2.1. sich ein Umstand ändert, nach dem wir schriftlich (z. B. im Angebotsfragebogen) gefragt haben;
- 2.2. ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr genutzt wird;
- 2.3. an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;

- 2.4. vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind, etwa durch Wechsel des Versicherungsortes.
3. Nehmen Sie ohne vorherige Zustimmung durch uns eine Gefahrerhöhung vor oder gestatten dies einem Dritten, so können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Sie haben Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht Ihre Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
4. Tritt der Versicherungsfall nach einer von Ihnen vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
5. Erkennen Sie nachträglich, dass Sie eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so sind wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem Ihre Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen. Dies gilt nicht, wenn uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit tragen Sie die Beweislast.

VII. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Abschnitt A und B)

Sie haben:

- 1.1. alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- 1.2. die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, Einbruchmeldeanlagen und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- 1.3. nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- 1.4. in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- 1.5. sicherzustellen, dass versicherte Sachen während des Transports sach- und fachgerecht verpackt sind;
- 1.6. Transporte von Kunst- und Wertgegenständen anzuzeigen; dies gilt nicht für durch Kunstspeditionen durchgeführte Transporte von Kunstgegenständen.

2. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Abschnitt C)

Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefahrdrohend.

3. Folgen einer Obliegenheitsverletzung (Abschnitt A, B und C)

- 3.1. Wir können, nachdem wir von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben, den mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag ohne Einhaltung

einer Frist kündigen, es sei denn, Ihre Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 3.2. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
- 3.3. In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
4. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles (Abschnitt A und B)
 - 4.1. Schadenmeldung
Sie haben uns unverzüglich zu informieren.
 - 4.2. Weisungen des Versicherers
Sie haben – soweit die Umstände es gestatten – unsere Weisungen zur Schadenminderung und -abwendung einzuholen und zu beachten.
 - 4.3. Polizeiliche Meldung
Sie haben Schäden durch Einbruchdiebstahl, Fahrraddiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
 - 4.4. Stehlgutliste
Sie haben uns und der zuständigen Polizeidienststelle – im Falle des Abhandenkommens versicherter Sachen – unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.
 - 4.5. Veränderung der Schadenstelle
Sie haben die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
 - 4.6. Aufklärung des Sachverhaltes
Sie haben uns – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.
 - 4.7. Regressansprüche
Sie haben uns – soweit die Umstände es gestatten – jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.
 - 4.8. Wiederauffindung abhanden gekommener Sachen
Sie sind verpflichtet, uns bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.
5. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles (Abschnitt C)
 - 5.1. Schadenmeldung
Sie haben uns unverzüglich zu informieren, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

5.2. Aufklärung des Sachverhaltes

Sie haben uns – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.

5.3. Gerichtliches Verfahren

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

5.4. Rechtsbehelfe

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.

5.5. Verfahrensführung

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung (Abschnitt A, B und C)

- 6.1. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
- 6.2. In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- 6.3. Bei Verletzung Ihrer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten werden wir Sie auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

VIII. Subsidiäre Haftung

Sind versicherte Risiken, Sachen oder Kosten auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind.

Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend. Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der Hiscox Gruppe, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.

IX. Sachverständigenverfahren

1. Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - 2.1. Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei vom für den Schadenort zuständigen Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - 2.2. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei vom für den Schadenort zuständigen Amtsgericht ernannt.
 - 2.3. Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder in einem ähnlichen Verhältnis steht.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - 3.1. ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - 3.2. bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;
 - 3.3. die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - 3.4. entstandene zusätzliche Kosten.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen oder wenn die Sachverständigen eine Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, erfolgt die Feststellung – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung der Parteien – durch gerichtliche Entscheidung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

X. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt um 0:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr des im Versicherungsschein genannten Zeitraums.
2. Vertragsverlängerung
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.
Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.
Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.
3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Abschnitt A und B)
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Textform zu kündigen.
Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
4. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Abschnitt C)
Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles das Versicherungsverhältnis in Textform kündigen, wenn wir Ihren Freistellungsanspruch anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.
Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei bis zum Ablauf eines Monats nach unserer Anerkennung oder unberechtigten Ablehnung zugehen. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
Sie und wir haben auch dann ein Kündigungsrecht, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es zum Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch des Dritten kommen zu lassen.
In diesem Fall muss die Kündigung der anderen Vertragspartei bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung des Rechtsstreits mit dem Dritten (Klagerücknahme, Vergleich, Rechtskraft des Urteils) zugehen. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

XI. Anpassung des Prämiensatzes

Der Prämiensatz wird unter Berücksichtigung unserer Kalkulationsgrundlagen (z.B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt. Wir überprüfen jährlich, ob sich die Werte geändert haben.

Bei einer Änderung sind wir zu Beginn jeder Versicherungsperiode berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Prämiensatz pro € 1.000 Versicherungssumme für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen. Dieser neue Prämiensatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Bei einer Erhöhung des Prämiensatzes können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämiensatz fortgeführt.

- XII. Anpassung der Versicherungssummen** Die Versicherungssummen werden bei der jährlichen Vertragsverlängerung automatisch angepasst:
- Abschnitt A (Gebäudeversicherung)
- Die Versicherungssumme für Gebäude wird jährlich an den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex für Wohngebäude sowie an den Tariflohnindex für das Baugewerbe angepasst.
- Abschnitt B (Hausratversicherung)
- Die Versicherungssumme für Hausrat erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- Die Versicherungssumme wird jeweils auf volle € 1.000 aufgerundet und Ihnen bekannt gegeben. Die Prämie berechnet sich aus der neuen Versicherungssumme. Nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme und -prämie können Sie der Erhöhung widersprechen. Die Versicherung bleibt dann zur bisherigen Prämie und Versicherungssumme in Kraft.
- XIII. Innovationsklausel** Zukünftige beitragsfreie Verbesserungen des Bedingungswerkes gelten automatisch als mitversichert, soweit hierdurch nicht von besonderen Deckungsvereinbarungen abgewichen wird.
- XIV. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände**
1. Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, anzuwenden.
 2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.
 3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Für gegen Sie gerichtete Klagen ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben, örtlich ausschließlich zuständig.

XV. Ansprechpartner

1. Anschrift- oder Namensänderung

Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. Haben Sie uns eine Änderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung oder andere Mitteilungen, die Ihnen gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

2. Versicherer

Hiscox SA
Niederlassung für Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Tim Bethge
Bernhard-Wicki-Straße 3
80636 München

3. Beschwerden / Verbraucherstreitbeilegung

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden.

Als Versicherer mit Sitz in Luxemburg unterliegt Hiscox SA der umfassenden Aufsicht durch die Versicherungsaufsicht des Großherzogtums Luxemburg, dem Commissariat aux Assurances (CAA), an das Sie sich im Falle einer Beschwerde unter folgender Anschrift wenden können:

Commissariat aux Assurances
11 Rue Robert Stumper
L-2557 Luxemburg
Großherzogtum Luxembourg
Tel.: +35222 / 6911 - 1
Fax: +35222 / 6910
E-Mail: caa@caa.lu

Verbrauchern steht zudem die Möglichkeit offen, Beschwerden auch in deutscher Sprache an den Insurance Ombudsman in Luxemburg unter folgender Anschrift zu richten:

Insurance Ombudsman ACA
12, rue Erasme
1468 Luxembourg
Phone: +35244 / 2144 - 1
Fax: +35244 / 0289
E-Mail: mediateur@aca.lu

Für die deutsche Niederlassung von Hiscox SA ist ergänzend auch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei. Das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Tel.: 0800 / 369 - 6000
+4930 / 206058 - 99 (aus dem Ausland)

Fax: 0800 / 369 - 9000
+4930 / 206058 - 98 (aus dem Ausland)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

